

Anonymisierte Fassung

-1253114-

C-209/23 – 1

Rechtssache C-209/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

31. März 2023

Vorlegendes Gericht:

Landgericht Mainz (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. März 2023

Kläger:

FT

RRC Sports GmbH

Beklagte:

Fédération Internationale de Football Association (FIFA)

[OMISSIS]

Landgericht

Mainz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. Roger Wittmann, [OMISSIS] Frankenthal (Pfalz)

- Kläger -

[OMISSIS]

[OMISSIS]

DE

2. RRC Sports GmbH, [OMISSIS] Frankenthal (Pfalz)

- **Klägerin** -

[OMISSIS]

[OMISSIS]

gegen

Federation Internationale de Football Association, [OMISSIS] Zürich, Schweiz

- **Beklagte** -

[OMISSIS]

[OMISSIS]

wegen Unterlassung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Mainz [OMISSIS] am 30.03.2023 beschlossen:

1. Das Verfahren wird ausgesetzt.
2. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung des Unionsrechts gern. Artikel 267 Abs. 1 b, 2 AEUV folgende Frage vorgelegt:

Sind Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Kartellverbot), Artikel 102 AEUV (Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung) und Artikel 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) sowie Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) so auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, die ein Sport-Weltverband (hier: die FIFA) erlässt, dem 211 nationale Sportverbände der betreffenden Sportart (hier: Fußball) angehören und dessen Regelungen daher jedenfalls für den Großteil der in den jeweiligen nationalen Profiligen der betreffenden Sportart tätigen Akteure (hier: Vereine (wobei hiermit auch Fußballclubs gemeint sind, die als Kapitalgesellschaften organisiert sind), Spieler (die Vereinsmitglieder sind) und Spielervermittler) verbindlich sind, und die folgenden Inhalt hat:

- 1) es wird verboten, Vergütungen für Spielervermittler zu vereinbaren oder an Spielervermittler zu zahlen, die eine prozentual an der Transfersumme oder der Jahresvergütung dieses Spielers berechnete Obergrenze übersteigen,

wie in Art. 15 Abs. 2 der FIFA Football Agent Regulations (FFAR) [OMISSIS] vorgesehen.

2) es wird verboten, dass Dritte (d. h. nicht die an einem Transfer beteiligten Spieler und Vereine) aus dem Spielervermittlungsvertrag geschuldete Vergütungen für den Vertragspartner des Spielervermittlers zahlen,

wie in Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 FFAR vorgesehen,

3) Vereinen wird verboten, in Fällen, in denen ein Spielervermittler für den aufnehmenden Verein und den Spieler tätig ist, mehr als 50 % der insgesamt von Spieler und Verein geschuldeten Vergütung für die Leistungen des Spielervermittlers zu zahlen,

wie in Art. 14 Abs. 10 FFAR vorgesehen,

4) für die Erteilung einer Lizenz als Spielervermittler, die Voraussetzung dafür ist, Spielervermittlungsdienstleistungen erbringen zu dürfen, wird verlangt, dass sich der Bewerber den verbandsinternen Regelungen des Sport-Weltverbands (hier: den FFAR, den FIFA-Statuten, dem FIFA-Disziplinarreglement, dem FIFA-Ethikreglement, dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern sowie den Statuten, Regularien, Richtlinien und Entscheidungen von Organen und Gremien) sowie dessen Verbandsgerichtsbarkeit und der Verbandsgerichtsbarkeit von Konföderationen und Mitgliedsverbänden unterwirft,

wie in Artt. 4 Abs. 2, 16 Abs. 2 lit. b), 20 FFAR i. V. m. Artt. 8 Abs. 3, 57 Abs. 1, 58 Abs. 1, 2 FIFA Statuten, Artt. 5 lit. a), 49, 53 Abs. 3 FIFA-Disziplinarreglement, Artt. 4 Abs. 2, 82 Abs. 1 Ethikreglement vorgesehen,

5) es werden Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz als Spielervermittler aufgestellt, nach denen die Erteilung einer Lizenz im Falle von Verurteilungen oder Vergleichen in Strafverfahren oder der mindestens zweijährigen Sperre, der Aussetzung, Entziehung einer Zulassung oder sonstigen Disqualifikation durch eine Behörde oder einen Sportverband permanent ausgeschlossen ist, ohne dass die Möglichkeit einer späteren Erteilung der Lizenz besteht,

wie in Art. 5 Abs. 1 lit. a) ii., iii. FFAR vorgesehen,

6) Spielervermittlern wird verboten, im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transfervereinbarung und/oder eines Arbeitsvertrags Spielervermittlungsdienstleistungen oder sonstige Dienstleistungen zu erbringen gegenüber und dafür vergütet zu werden von

a) dem abgebenden Verein und dem aufnehmenden Verein,

b) dem abgebenden Verein und dem Spieler,

c) allen beteiligten Parteien (abgebender Verein, aufnehmender Verein und Spieler),

wie in Art. 12 Abs. 8 und Abs. 9 FFAR [OMISSIS] vorgesehen, bzw.

6a) Spielervermittlern wird verboten, im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transfervereinbarung und/oder eines Arbeitsvertrags gemeinsam mit einem verbundenen Spielervermittler Spielervermittlungsdienstleistungen oder sonstige Dienstleistungen zu erbringen gegenüber und dafür vergütet zu werden von

- a) dem abgebenden Verein und dem aufnehmenden Verein,
- b) dem abgebenden Verein und dem Spieler,
- c) allen beteiligten Parteien (abgebender Verein, aufnehmender Verein und Spieler),

wenn der Begriff des verbundenen Spielervermittlers eine Kooperation entsprechend der in den FFAR vorgesehenen Definition „Connected Football Agent“ (S. 6, Ziff. (iv) FFAR, [OMISSIS]) umfasst,

wie in Art. 12 Abs. 10 FFAR i.V.m. der Definition „Connected Football Agent“, S. 6, Ziff. (iv) FFAR vorgesehen,

7) Spielervermittlern wird verboten, Kontakt aufzunehmen zu oder einen Vermittlungsvertrag abzuschließen mit einem Verein, einem Spieler, einer Mitgliedsvereinigung des Sport-Weltverbands oder einer eine sog. Single-Entity-League betreibenden juristischen Person, die Spielervermittler engagieren dürfen und die mit einem anderen Spielervermittler einen Exklusivvertrag abgeschlossen haben,

wie in Art. 16 Abs. 1 lit. b) und c) FFAR vorgesehen,

8) die Namen und Detailinformationen aller Spielervermittler, die Namen der Kunden, die sie vertreten, die Spielervermittlungsdienstleistungen, die sie für jeden einzelnen Auftraggeber erbringen und/oder die Details aller Transaktionen, an denen Spielervermittler mitwirken, inklusive des Betrags der an Spielervermittler zu zahlenden Vergütung müssen auf eine Plattform des Sport-Weltverbands hochgeladen werden und anderen Vereinen, Spielern oder Spielervermittlern werden diese Informationen teilweise zugänglich gemacht,

wie in Art. 19 FFAR vorgesehen,

9) es wird verboten, Vergütungen für Spielervermittlungsdienstleistungen in anderer Weise zu vereinbaren als ausschließlich auf Grundlage der Vergütung eines Spielers oder der Transfersumme,

wie in Art. 15 Abs. 1 FFAR vorgesehen,

10) es wird vermutet, dass sonstige Leistungen, die ein Spielervermittler oder ein mit ihm verbundener Spielervermittler 24 Monate vor oder nach der Erbringung einer Spielervermittlungsdienstleistung einem Kunden erbringt, der in

die Transaktion involviert ist, für die Spielervermittlungsdienstleistungen erbracht wurden, Teil der Spielervermittlungsdienstleistungen sind, und soweit die Vermutung nicht widerlegt werden kann, werden Vergütungen für die sonstigen Leistungen als Teil der Vergütung für die Spielervermittlungsdienstleistung angesehen,

wie in Art. 15 Abs. 3 und 4 FFAR vorgesehen,

11) die Höhe der prozentual zu berechnenden Spielervermittlervergütung soll sich nur nach dem tatsächlich an den Spieler gezahlten Gehalt bemessen,

wie in Art. 14 Abs. 7 und Abs. 12 FFAR vorgesehen,

12) Spielervermittler werden verpflichtet, folgende Informationen gegenüber dem Sport-Weltverband offenzulegen:

a) innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss: jede Vereinbarung mit einem Kunden, die keine Vertretungsvereinbarung ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sonstige Dienstleistungen, und die auf der Plattform angeforderten Informationen,

b) innerhalb von 14 Tagen nach Zahlung einer Vergütung: die auf der Plattform angeforderten Informationen,

c) innerhalb von 14 Tagen nach Zahlung einer Vergütung in Bezug auf jede Vereinbarung mit einem Kunden, die keine Vertretungsvereinbarung ist: die auf der Plattform angeforderten Informationen,

d) innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen: jede vertragliche oder anderweitige Vereinbarung zwischen Spielervermittlern zur Zusammenarbeit bei der Erbringung von jeglichen Dienstleistungen oder zur Teilung der Einnahmen oder Gewinne aus irgendeinem Teil ihrer Spielervermittlungsdienste,

e) vorausgesetzt, dass sie ihre Geschäfte über eine Agentur abwickeln, innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Transaktion unter Beteiligung der Agentur: die Anzahl der Spielervermittler, die ihre Geschäfte über dieselbe Agentur abwickeln und die Namen aller Beschäftigten,

wie in Art. 16 Abs. 2 lit. j), ii. – v., lit. k), ii. FFAR vorgesehen,

13) Vereinen wird untersagt, für die Hinvermittlung eines Spielers mit Spielervermittlern Vergütungen oder Vergütungsbestandteile zu vereinbaren oder an Spielervermittler Vergütungen oder Vergütungsbestandteile zu zahlen, deren Bemessungsgrundlage (auch) von zukünftigen Transferentschädigungen abhängig ist, die der Verein aus einem Weitertransfer des Spielers erhält,

wie in Art. 18ter Abs. 1 1. Alternative des FIFA Reglements zu Status und Transfer von Spielern („FIFA RSTP“ [OMISSIS]), und aus Art. 16 Abs. 3 lit. e FFAR vorgesehen.

Gründe:

A.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger zu 1) ist Spielervermittler und darüber hinaus Vizepräsident der Spielervermittlervereinigung The Football Forum. Die Klägerin zu 2) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in [OMISSIS] Frankenthal, die ebenfalls als Spielervermittlerin tätig und beim Deutschen Fußball-Bund (DFB), dem der Beklagten angehörenden nationalen deutschen Fußballverband, vorregistriert ist. Der Kläger zu 1) ist Geschäftsführer der Klägerin zu 2) und – jedenfalls nach seinem Vortrag – auch in Frankreich und England als Spielervermittler registriert.

Die Beklagte ist ein gemeinnütziger Verein mit Rechtspersönlichkeit nach Schweizer Recht mit Sitz in Zürich, Schweiz. Sie ist der weltweit agierende oberste Dachverband des Fußballs und hat 211 angeschlossene nationale Mitgliedsverbände auf der ganzen Welt, darunter den DFB. Die Mitgliedsverbände der Beklagten müssen sich gemäß Art. 11 Abs. 4 der Statuten der Beklagten (FIFA-Statuten) in ihren Satzungen dazu verpflichten, die Regularien der Beklagten einzuhalten und ihre Entscheidungen anzuerkennen (s. a. Art. 14 der FIFA-Statuten).

Die Beklagte hat verschiedene Organe und Kommissionen. Ihr Rat stellt das Strategie- und Aufsichtsorgan dar und erlässt nach Art. 34 Ziff. 11 der FIFA-Statuten allgemeine Reglemente.

Der Rat der Beklagten hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 die FIFA Football Agent Regulations verabschiedet und diese am 6. Januar 2023 veröffentlicht.

Es handelt sich dabei um eine Neuregelung der Rahmenbedingungen, innerhalb derer Spielervermittler gegenüber Spielern und Vereinen Spielervermittlungsdienstleistungen anbieten, erbringen und vergütet bekommen dürfen.

Artt. 1-10 FFAR sowie Artt. 22-27 FFAR sind am 9. Januar 2023 in Kraft getreten, vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. a) FFAR. Im Übrigen treten die Vorschriften gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. b) FFAR am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Nach einer bereits vor Erlass der FFAR in Kraft befindlichen Regelung ist es Vereinen verboten, das Honorar des Spielervermittlers von zukünftigen

Transferentschädigungen abhängig zu machen (Art. 18ter Abs. 1 FIFA RSTP und Art. 7 Abs. 4 des FIFA Reglements zur Arbeit mit Vermittlern).

Die Kläger machen in dem vorliegenden Rechtsstreit vor dem hiesigen Gericht Unterlassungsansprüche wegen dieser Regelung sowie eines Teils der Regelungen der FFAR – in dem Umfang, wie diese in der Vorlagefrage genannt sind – geltend. Nach ihrer Auffassung verstoßen die angegriffenen Regelungen gegen das Kartellverbot des Art. 101 AEUV, das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV, die durch Art. 56 AEUV gewährleistete Dienstleistungsfreiheit sowie (teilweise) gegen die DSGVO. Sie begehren daher, dass es der Beklagten untersagt werde, diese Regelungen anzuwenden.

Die Beklagte ist hingegen der Auffassung, ihr Regelwerk sei rechtmäßig.

B.

I.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt davon ab, ob Artt. 101, 102 und 56 AEUV sowie Art. 6 DSGVO den streitgegenständlichen in der Vorlagefrage genannten Regelungen entgegenstehen.

Denn nach nationalem deutschem Recht würde den Klägern im Falle eines solchen Verstoßes ein Unterlassungsanspruch nach § 33 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit §§ 1, 19 GWB, Artt. 101, 102 AEUV bzw. nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) analog in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB, Artt. 56, 101 und 102 AEUV sowie Art. 6 DSGVO zustehen, so dass die Klage begründet und ihr somit stattzugeben wäre. Andernfalls wäre die Klage hingegen unbegründet und daher abzuweisen.

II.

1. zu Artt. 101 und 102 AEUV.

a) Nach Auffassung der Kammer dürften die streitgegenständlichen Regelungen dem Anwendungsbereich der Artt. 101 und 102 AEUV unterfallen.

Die Beklagte meint zwar, die vordergründig wirtschaftliche Tätigkeit von Spielervermittlern stehe in direkter Verbindung zum sportlichen Wettbewerb und unterfalle aus diesem Grund nicht dem Anwendungsbereich der Artt. 101 und 102 AEUV. Sie betreffe insbesondere die Zusammensetzung der Mannschaften, ihre Kontinuität und ihre sportliche Stärke, aber auch die Bindung von Fans und Zuschauern zu Vereinen und deren Spielern. Die Tätigkeit von Spielervermittlern beeinflusse damit den fairen sportlichen Wettkampf, die Leistungsfähigkeit und

Gesundheit der Sportler. Für die Regulierung dieser Tätigkeit, sei sie – die Beklagte – als internationaler Dachverband zuständig und könne sich hierbei insbesondere auch auf Art. 165 AEUV berufen, der den besonderen sozialen Charakter des sportlichen Bereichs hervorhebe. Ihr stehe in diesem Zusammenhang ein Beurteilungs- und Einschätzungsspielraum zu. Zu berücksichtigen sei dabei, dass es eine andere regulierende Instanz auf globaler Ebene nicht gebe und sie globale und internationale Lösungen finden müsse, die sich in die jeweiligen nationalen Rechtsrahmen einfügen müssten.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) in der Rechtssache Piau (Urteil vom 26.01.2005 – T-193/02) dürfte jedoch nach Auffassung der Kammer eher davon auszugehen sein, dass die Tätigkeit der Spielervermittlung eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat und nicht den spezifischen Charakter des Sports besitzt. Ebenso dürfte vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung davon auszugehen sein, dass die Beklagte eine Unternehmensvereinigung im Sinne dieser Vorschriften ist und die streitgegenständlichen Regelungen als Beschluss einer Unternehmensvereinigung im Sinne des Art. 101 AEUV anzusehen sind. Das EuG hat in der genannten Entscheidung auch eine beherrschende Stellung der Beklagten im Sinne von Art. 102 AEUV auf dem Markt der Dienstleistungen der Spielervermittler angenommen. Da Spielertransfers nicht selten grenzüberschreitend abgewickelt werden und die Tätigkeit eines Spielervermittlers – wie auch der hiesigen Kläger – nicht auf Transfers innerhalb der nationalen Profiligas eines Mitgliedstaats beschränkt ist, wirken sich die streitgegenständlichen Regelungen auch auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten aus.

b)

Die streitgegenständlichen Regelungen dürften auch grundsätzlich eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art. 101 AEUV darstellen, da sie die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit der beteiligten Akteure (Spielervermittler, Spieler und Vereine) im Hinblick auf einen Wettbewerbsparameter (hier insbesondere Preis und Marktzugangsbedingungen) einschränken.

Nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Meca-Medina und Majcen (Urteil vom 18.07.2006 – C-519/04 P, [OMISSIS]) fällt jedoch nicht jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch den die Handlungsfreiheit der betroffenen Akteure beschränkt wird, zwangsläufig unter das Wettbewerbsverbot des Art. 101 AEUV. Vielmehr ist der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen. Hierbei ist zu prüfen, ob die mit den streitgegenständlichen Regelungen verbundenen Beschränkungen der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der beteiligten Akteure einem legitimen Ziel dienen, für die Erreichung dieses Ziels notwendig und im Hinblick auf das Ziel verhältnismäßig sind (so genannter „Drei-Stufen-Test“).

Allerdings hat sich der EuGH in diesem Zusammenhang nicht eindeutig dazu geäußert, ob der Prüfungsmaßstab dieses Drei-Stufen-Tests von vornherein nur auf Regelungen rein sportlichen Charakters, die unmittelbar den sportlichen Wettkampf selbst betreffen (wie bspw. die in der Rechtssache Meca-Medina und Majcen streitgegenständlichen Doping-Regelungen), beschränkt ist [OMISSIS] [Literatur] oder ob er auch auf andere von einem Sportverband erlassene Regelungen anwendbar ist [OMISSIS] [Literatur] sowie Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 30.11.2021 – 11 U 172/19 (Kart), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrgang 2022, Seite 186 ff.). Die Beklagte macht außerdem geltend, dass eine Trennung zwischen Regelungen rein sportlichen Charakters und sonstigen Regelungen überhaupt nicht möglich sei, da auch Regelungen mit wirtschaftlichem Bezug – wie die hier streitgegenständlichen Regelungen zur Tätigkeit bzw. Vergütung von Spielermittlern – Einfluss auf den sportlichen Wettkampf hätten, weil sie sich jedenfalls mittelbar auf die Zusammensetzung der jeweiligen Kader der Vereine auswirkten.

Sollte der Drei-Stufen-Test von vornherein auf Regelungen rein sportlichen Charakters beschränkt sein, dürfte er vorliegend nicht anwendbar sein. In diesem Fall wäre wohl ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV zu bejahen. Insbesondere ist nach Auffassung der Kammer – vorbehaltlich einer abweichenden Bewertung durch den EuGH – nicht ersichtlich, dass die strengen Voraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV vorliegend erfüllt sein sollten.

Andernfalls wäre hingegen zu prüfen, ob die streitgegenständlichen Regelungen den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests genügen.

Der EuGH hat sich in der Rechtssache Meca-Medina und Majcen ebenfalls nicht dazu positioniert, ob der Drei-Stufen-Test auch auf den kartellrechtlichen Missbrauchstatbestand gemäß Art. 102 AEUV zu übertragen ist. Die EU-Kommission und das Bundeskartellamt gehen hiervon aus. Auch in der deutschsprachigen Rechtsprechung und Kartellrechtsliteratur wird dies, soweit ersichtlich, mehrheitlich befürwortet [OMISSIS] [Literatur] sowie auch die bereits zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 30.11.2021). Eine verbindliche Entscheidung des EuGH hierzu steht jedoch noch aus.

c)

Sofern es für die Frage eines Kartellverstoßes der hier streitgegenständlichen Regelungen auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Drei-Stufen-Test ankommt, ist bereits unklar, ob die von der Beklagten ins Feld geführten Ziele, deren Erreichung die streitgegenständlichen Regelungen dienen sollen, als legitime Ziele in diesem Sinne anzusehen sind.

Die Beklagte beruft sich in diesem Zusammenhang allgemein auf folgende Ziele:

- Sicherung der Integrität des Fußballs, des sportlichen Wettbewerbs und des Transfermarkts, die durch Probleme und Fehlentwicklungen auf dem

Transfer- und Spielervermittlermarkt gefährdet sei (insbesondere durch von der Qualität der erbrachten Leistung entkoppelte Spielervermittlerhonorare, deren eklatantes Missverhältnis zu Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträgen, Mangel an Transparenz, Unterminderung der Vertragsstabilität, missbräuchliches, exzessives und unethisches Verhalten, Interessenkonflikte),

- Schutz der Vertragsstabilität
- Förderung der Solidarität zwischen Spitzen- und Breitenfußball
- Wahrung des sportlichen Gleichgewichts
- Festlegung und Verbesserung beruflicher und ethischer Mindeststandards für die Tätigkeit von Spielervermittlern
- Sicherung der Qualität der Leistungen, die Spielervermittler für ihre Auftraggeber erbringen
- Beschränkung von Interessenkonflikten zum Schutz der Kunden vor unethischem Verhalten
- Verbesserung der finanziellen und administrativen Transparenz
- Schutz von Spielern, denen es oft an Erfahrung oder Informationen zum Fußballtransfersystem fehle
- Beseitigung missbräuchlicher, unverhältnismäßiger und spekulativer Praktiken
- Wahrung der Ordnungsmäßigkeit von Sportwettbewerben, insbesondere durch Verhinderung, dass Mannschaften ihre Wettkampfstärke während eines Wettbewerbs ändern.

Hierbei handelt sich nur teilweise um Ziele, die unmittelbar das Funktionieren des sportlichen Wettkampfs als solchen betreffen. Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob derartige Ziele im Rahmen des Drei-Stufen-Tests überhaupt als legitime Ziele für eine sportverbandliche Regelung herangezogen werden können oder ob die Durchsetzung dieser Ziele nicht dem staatlichen Gesetzgeber vorbehalten werden muss. In der Rechtssache Meca-Medina und Majcen hat sich der EuGH nicht klar dazu geäußert, ob als legitime Ziele im Rahmen des Drei-Stufen-Tests nur solche in Betracht kommen, die unmittelbar das Funktionieren des sportlichen Wettkampfs betreffen, oder ob auch andere als legitim zu erachtende Ziele herangezogen werden können.

Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob die streitgegenständlichen Regelungen jeweils zur Erreichung der von der Beklagten konkret ins Feld geführten Ziele notwendig sind, wie dies der Drei-Stufen-Test verlangt. In diesem Zusammenhang stellt sich

auch die – vom EuGH bislang ebenfalls nicht beantwortete – Frage, inwieweit der Beklagten hierbei ein Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum zukommt.

1) Prozentuale Begrenzung der Spielervermittlervergütung („Service Fee“-Deckelung) (Ziffer 1 der Vorlagefrage)

Die Beklagte macht insofern geltend, die derzeitige Vergütungspraxis trage erheblich zu zahlreichen Problemen und Fehlentwicklungen auf dem Transfermarkt bei, insbesondere zu einer Gefährdung der Vertragsstabilität, Interessenkonflikten, einem generellen Mangel an Transparenz gerade im Zusammenhang mit Spielervermittlerhonoraren, missbräuchlichem und exzessivem Verhalten sowie einer Gefährdung der Solidarität im Fußball durch Spekulation und pures Gewinnstreben.

Der einzige von der Beklagten in diesem Zusammenhang genannte Aspekt, der unmittelbar das Funktionieren des sportlichen Wettkampfs betreffen könnte, ist die Vertragsstabilität. Denn die Stabilität der Zusammensetzung einer Mannschaft kann sich unmittelbar auf deren sportliche Leistungsstärke auswirken.

Die Beklagte argumentiert hierzu, dass eine höhere Vergütung für den Spielervermittler einen höheren Anreiz schaffe, auf einen (möglicherweise unter sportlichen Gesichtspunkten auch überhaupt nicht sinnvollen) Transfer hinzuwirken. Eine Begrenzung der Vergütung verringere diesen Anreiz und schütze daher die Vertragsstabilität. Die Klägerseite argumentiert umgekehrt, dass eine Begrenzung der Vergütung gerade dazu führe, dass ein Spielervermittler eine größere Anzahl von Transfers vermitteln müsse, um eine bestimmte Vergütungssumme zu verdienen, so dass die von der Beklagten vorgesehene Regelung sich gerade kontraproduktiv auf die Vertragsstabilität auswirke. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit die Regelung als zur Erreichung des Ziels der Vertragsstabilität überhaupt geeignet anzusehen ist, bejahendenfalls ob sie hierfür notwendig und verhältnismäßig ist.

Hinsichtlich der übrigen Ziele besteht kein unmittelbarer Bezug zum Funktionieren des sportlichen Wettkampfs, so dass – wie oben ausgeführt – fraglich ist, ob sie überhaupt als legitime Ziele im Rahmen des Drei-Stufen-Tests in Betracht kommen. Sofern dies zu bejahen ist, wäre weiter zu prüfen, ob die Regelung für die Erreichung des jeweiligen Ziels notwendig und im Hinblick auf das Ziel verhältnismäßig ist.

Zu dem Ziel der Eindämmung von Interessenkonflikten macht die Beklagte geltend, ohne die streitgegenständliche Regelung bestehe die Gefahr, dass ein Spielervermittler eher versuche, eine möglichst hohe Vergütung für sich selbst als ein möglichst hohes Gehalt für den vermittelten Spieler zu erzielen. Die Begrenzung der Vergütung auf einen bestimmten prozentualen Anteil am ausverhandelten Gehalt des Spielers erscheint im Falle der Beauftragung durch den Spieler durchaus geeignet, das erstrebte Ziel zu erreichen. Allerdings sieht die Regelung auch für den Fall der Beauftragung durch den aufnehmenden Verein

eine Begrenzung der Vergütung auf einen bestimmten prozentualen Anteil am Gehalt des Spielers vor, obwohl der beauftragte Verein gerade ein Interesse an einem möglichst niedrigen Gehalt des Spielers haben dürfte. Es bestehen daher aus Sicht der Kammer bereits Zweifel, ob die Regelung in ihrer derzeitigen Form tatsächlich geeignet ist, Interessenkonflikte auszuschließen. Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit bleiben ohnehin unabhängig davon zu prüfen.

Inwieweit eine Begrenzung der Vergütung eines Spielervermittlers auf einen bestimmten Prozentsatz des Spielergehalts oder der Transfersumme zu einer größeren Transparenz führen soll, erschließt sich nach Auffassung der Kammer nicht. Die Beklagte macht hierzu geltend, dass eine derartige allgemeine Begrenzung den Auftraggebern bekannt sei und daher die Transparenz fördere. Auch ohne allgemeine Begrenzung dürfte die mit dem Spielervermittler vereinbarte Vergütung den jeweiligen Auftraggebern (bei denen es sich schließlich um die Vertragspartner des Spiele[r]vermittlers handelt, mit denen die Vergütungsvereinbarung erfolgt ist) jedoch bekannt sein, so dass sich die Argumentation der Beklagtenseite der Kammer nicht erschließt.

Ebenso ist nicht erkennbar, wie durch die hier in Rede stehende Vergütungsregelung das von Beklagtenseite ins Feld geführte missbräuchliche und exzessive Verhalten von Spielervermittlern (als Beispiel hierfür werden Fälle von Korruption und Steuerhinterziehung sowie Fälle, in denen die Unerfahrenheit von Spielern ausgenutzt worden sei, angeführt) verhindert bzw. eingedämmt werden soll.

Die Beklagte beruft sich in diesem Zusammenhang außerdem auf ein „Hidden Information“-Problem (Spielervermittler hätten im Allgemeinen ein überlegenes Wissen über relevante Informationen für einen Transfer, beispielsweise betreffend die allgemeinen Marktbedingungen, die Gehaltsvorstellungen und den Marktwert des Spielers sowie die finanziellen Spielräume des aufnehmenden Vereins, die sie zu Lasten der Spieler nutzen könnten), ein „Hold Up“-Problem (da Transfers nur zu bestimmten Zeitfenstern möglich sind, würden Spielervermittler versuchen, den hiermit verbundenen zeitlichen Druck zu nutzen, um höhere Vergütungen für sich zu vereinbaren) sowie ein „Gate Keeper“-Problem (Spielervermittler von besonders begehrten Spielern nutzten ihre starke Position als gewissermaßen unausweichliche Mittler auf dem Markt aus, um eine überzogene Vergütung zu verlangen). Nach Auffassung der Kammer werden die genannten Probleme durch die beabsichtigte Begrenzung der Vergütung auf einen bestimmten Prozentsatz des Spielergehalts bzw. der Transfersumme allenfalls indirekt adressiert, so dass fraglich ist, ob diese zur Eindämmung der genannten Probleme als geeignet anzusehen ist. In jedem Fall erscheinen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit fraglich.

Der Aspekt der Gefährdung der Solidarität im Fußball durch „Spekulation und pures Gewinnstreben“ erscheint nach Auffassung der Kammer in dieser Allgemeinheit zu wenig konkret, um ein legitimes Ziel im Rahmen des Drei-Stufen-Tests darstellen zu können. Die Beklagte führt in diesem Zusammenhang

an anderer Stelle auch aus, dass sich die Spielervermittlervergütungen von den Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträgen entkoppelt hätten. Auch hier erschließt sich jedoch für die Kammer bereits nicht, inwiefern die beabsichtigte Begrenzung der Vergütung des Spielervermittlers auf einen bestimmten Prozentsatz des Spielergehalts geeignet sein soll, dieses Problem zu adressieren. Erforderlich dürfte hierfür vielmehr eine unmittelbare Koppelung der Vergütung an die Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge (und nicht an das jeweils aktuelle Spielergehalt) sein.

2) „Client Pays“-Regel (Ziffer 2 der Vorlagefrage)

Die „Client Pays“-Regel soll nach Auffassung der Beklagten in erster Linie der Vermeidung von Interessenkonflikten dienen. Hintergrund ist eine derzeit offenbar bestehende Praxis, dass trotz einer Beauftragung des Spielervermittlers – auch – durch den Spieler die Spielervermittlervergütung in voller Höhe von dem aufnehmenden Verein gezahlt wird. Außerdem verweist die Beklagte auch in diesem Zusammenhang auf das oben dargestellte „Hidden Information“-Problem und führt an, dass Auftraggeber sich verstärkt mit der Vergütung der für sie tätigen Spielervermittler befassen und diese auch gestalten wollten, wenn sie die Vergütung am Ende auch tatsächlich selbst zahlen müssten.

Hier stellt sich zunächst wiederum die Frage, ob diese Aspekte überhaupt ein legitimes Ziel im Rahmen des Drei-Stufen-Tests darstellen können, da ein unmittelbarer Bezug zum Funktionieren des sportlichen Wettkampfs nicht besteht.

Inwiefern es in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit zu konkret feststellbaren Interessenkonflikten gekommen ist, lässt sich auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien nicht beurteilen, insbesondere werden auch keine hierzu durchgeführten Erhebungen oder sonstige Untersuchungen benannt. Nach Auffassung der Kammer erscheint es grundsätzlich durchaus möglich, dass eine Konstellation, in der der Spielervermittler nicht von dem Spieler als seinem Auftraggeber, sondern von dem aufnehmenden Verein vergütet wird, bei dem Spielervermittler zu Interessenkonflikten (zu Lasten des Spielers als Auftraggeber) führen kann, da die Interessen des Spielers und des aufnehmenden Vereins naturgemäß nicht gleichgerichtet sind. Allerdings steht diesem möglicherweise bestehenden Interessenkonflikt aus Sicht des Spielers der ganz erhebliche Vorteil gegenüber, dass er die an sich von ihm geschuldete Vergütung des Spielervermittlers nicht zahlen muss. Dieser Vorteil dürfte in der Wahrnehmung des Spielers die Gefahr eines eventuellen Interessenkonflikts auf Seiten des Spielervermittlers im Zweifel eher überwiegen. Die Klägerseite macht daher auch geltend, dass es der Beklagten überhaupt nicht um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu Lasten der Spieler gehe, sondern vielmehr um eine finanzielle Entlastung der Vereine.

3) 50-Prozent-Zahlungsregel (Ziffer 3 der Vorlagefrage)

Die Beklagte macht geltend, hinter dieser Regelung stehe im Kern ebenfalls der auch der „Client Pays“-Regel zu Grunde liegende Gedanke, dass mit Blick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten derjenige den Spielervermittler bezahlen solle, der ihn beauftragt habe.

Es kann daher zunächst auf die obigen Ausführungen zu Ziffer 2) verwiesen werden.

Allerdings stellt sich hier zusätzlich die Frage, weshalb die 50 %-Grenze nur für den von dem aufnehmenden Verein zu zahlenden Teil der Vergütung, nicht hingegen umgekehrt auch für den vom Spieler zu zahlenden Teil der Vergütung gilt.

4) Unterwerfungsregel (Ziffer 4 der Vorlagefrage)

Die Beklagte beruft sich darauf, dass die Unterwerfung unter die FFAR sowie die weiteren in Art. 4 Abs. 2 FFAR genannten Regularien im unmittelbaren Zusammenhang und im Einklang mit den Zielen der FFAR und des Fußballtransfersystems, namentlich der Sicherstellung der Integrität des Fußballs, des sportlichen Wettbewerbs und des Transfersystems, stehe. Sie trage insbesondere zur Festlegung und Verbesserung beruflicher und ethischer Mindeststandards bei und sichere und erhöhe somit die Qualität der Erbringung von Spielervermittlerdienstleistungen auf globaler Ebene. Sie sei Voraussetzung für die umfassende Umsetzung und Durchsetzung der FFAR, ihrer Überwachung sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen die FFAR.

Die Unterwerfung von Spielervermittlern unter die Verbandsgerichtsbarkeit der Beklagten sowie die Schiedsgerichtsbarkeit des CAS sei mit Blick auf die Einhaltung der FFAR bzw. der Verfolgung und Sanktionierung von Verstößen gegen die FFAR notwendige, jedenfalls sachgerechte und sinnvolle Folge der (Wieder-)Einführung des Lizenzierungserfordernisses für Spielervermittler. Außerdem verweist die Beklagte darauf, dass gemäß Art. 20 Abs. 1 FFAR Spielervermittler und ihre Auftraggeber privatautonom einen abweichenden Konfliktlösungsmechanismus und somit auch eine Zuständigkeit der staatlichen Gerichte vereinbaren könnten.

Dass die hier streitgegenständlichen Regelungen der FFAR – soweit sie sich als rechtmäßig erweisen – gegenüber den Spielervermittlern auch durchgesetzt werden müssen, liegt auf der Hand. Maßgeblich dürfte im Rahmen des Drei-Stufen-Tests daher sein, ob hierfür eine Unterwerfung unter die Regularien und die Verbandsgerichtsbarkeit der Beklagten als notwendig und verhältnismäßig anzusehen ist.

Dafür spricht der Umstand, dass die Regelungen weltweit gelten sollen und durch die Unterwerfungsregel ein weltweit einheitlicher Rechtsrahmen gewährleistet und eine zentrale Entscheidungsinstanz bereitgestellt wird. Um den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests zu genügen, dürfte es allerdings außerdem erforderlich sein, dass für eine effektive Umsetzung der FFAR tatsächlich eine

Unterwerfung unter sämtliche der genannten Regelungen notwendig ist und die Verbandsgerichtsbarkeit der Beklagten und ihrer Konföderationen die aus europarechtlicher Sicht zu gewährleistenden verfahrensrechtlichen Mindeststandards einhalten.

5) Zulassungsvoraussetzungen für die Lizenzierung als Spielervermittler (Ziffer 5 der Vorlagefrage)

Die Regelung soll ausweislich des Vorbringens der Beklagten zu einer Professionalisierung und Steigerung der Qualität der Spielervermittlertätigkeit beitragen. Es sei angesichts des großen Einflusses von Spielervermittlern auf dem Transfermarkt und der damit einhergehenden erheblichen Auswirkungen auf ihre Auftraggeber, insbesondere in wirtschaftlicher bzw. finanzieller Hinsicht, zum Schutz der Auftraggeber (insbesondere junger, unerfahrener Spieler) erforderlich, in dem im Regelwerk vorgesehenen Umfang solche Kandidaten von einer Tätigkeit als Spielervermittler auszuschließen, bei denen die dort benannten Kriterien erfüllt seien.

Wie oben ausgeführt, besteht im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der Tätigkeit eines Spielervermittlers auf die Stabilität und die Zusammensetzung der Mannschaftskader ein Bezug zum Funktionieren des sportlichen Wettkampfs. Dass die Beklagte die Tätigkeit als Spielervermittler von bestimmten Qualifikationen bzw. dem Erfüllen bestimmter Voraussetzungen abhängig macht, dürfte daher nach Auffassung der Kammer grundsätzlich nicht zu beanstanden sein. Zweifelhaft ist allerdings, inwieweit sich die einzelnen von der Beklagten formulierten Anforderungen in diesem Zusammenhang jeweils konkret als notwendig erweisen.

6) Verbot der Mehrfachvergütung (Ziffern 6 und 6a der Vorlagefrage)

Hier führt die Beklagte wiederum den Aspekt der Vermeidung von Interessenkonflikten an. Es kann insofern auf die Ausführungen zu Ziffer 2) verwiesen werden.

Außerdem dürfte hier zusätzlich zu prüfen sein, ob der Begriff des verbundenen Spielervertreeters auf das notwendige Maß begrenzt ist.

7) Kontaktaufnahmeregelung (Ziffer 7 der Vorlagefrage)

Die Beklagte begründet diese Regelung im Wesentlichen mit dem Grundsatz der Vertragsstabilität.

In diesem Zusammenhang dürfte sich insbesondere die Frage stellen, ob hierfür eine „zusätzliche“ Absicherung über die FFAR erforderlich ist oder ob die im Falle eines Verstoßes gegen einen bereits mit einem anderen Spielervermittler abgeschlossenen exklusiven Vermittlungsvertrag zur Verfügung stehenden vertraglichen Sanktionsmöglichkeiten nicht als ausreichend zu erachten sind.

8) Transparenzregel (Ziffer 8 der Vorlagefrage)

Diese Regelung hat nach Auffassung der Beklagten eine derzeit unzureichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Hinblick auf die Dienstleistungen von Spielervermittlern im Blick.

Informationen würden nur abgestuft nach legitimen Verarbeitungszwecken auf drei verschiedenen Kanälen, die unterschiedlichen Empfängerkreisen offenstünden, veröffentlicht und gerade nicht, wie die Kläger meinten, der Weltöffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Hinblick auf die Honorare einzelner Spielervermittler würden nur aggregierte Zahlen bereitgestellt. Der Datenschutz werde ernst genommen und die Implementierung der FFAR durch die Datenschutzabteilung der Beklagten begleitet. Die Offenlegung über die jeweiligen Kanäle solle unter „fein austarierter Abwägung der Interessen der jeweiligen Betroffenen mit den jeweiligen Interessen der Beklagten“ gesteuert werden. Nur das sog. Football Agent Directory solle auf der FIFA-Website veröffentlicht werden, alle weiteren Informationen nur auf der Plattform bzw. dem FIFA Legal Hub zur Verfügung gestellt werden, die nur einem eng begrenzten Empfängerkreis zugänglich seien.

Auch hier stellt sich zunächst wieder die Frage, inwieweit eine verstärkte Transparenz mangels unmittelbaren Bezugs zum Funktionieren des sportlichen Wettkampfs überhaupt als legitimes Ziel herangezogen werden kann.

Unabhängig davon dürfte eine verstärkte Transparenz aber auch kein Selbstzweck sein, sondern lediglich dann als Rechtfertigung einer wettbewerbsbeschränkenden Maßnahme in Betracht kommen, wenn sie erforderlich ist, um ein anderes legitimes Ziel zu erreichen beziehungsweise sicherzustellen. Es dürfte daher darauf ankommen, ob die von der Beklagten in diesem Zusammenhang jeweils angegebenen Verarbeitungszwecke [OMISSIS] ein legitimes Ziel im Sinne des Drei-Stufen-Tests darstellen und die Veröffentlichung der einzelnen Informationen gegenüber dem jeweiligen Adressatenkreis zur Erreichung dieses Ziels notwendig und verhältnismäßig ist.

Problematisch erscheint nach Auffassung der Kammer dabei insbesondere, dass die in Frage stehende Regelung des Art. 19 FFAR ihrem Wortlaut nach lediglich die Offenlegung der dort genannten Informationen seitens der Beklagten vorsieht und eine Abstufung nach Empfängerkreisen bzw. Verarbeitungszwecken oder eine Abwägung unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen, wie sie die Beklagte anführt, im Wortlaut der Norm gerade keine Stütze findet. Bei objektiver Auslegung dürfte danach im Extremfall sogar eine einschränkungslose Offenlegung der in der Vorschrift genannten Informationen zulässig sein.

9) Berechnung der „Service Fee“-Deckelung (Ziffer 9 der Vorlagefrage)

Die Beklagte macht geltend, dass es sich bei dieser Regelung lediglich um eine Annex-Vorschrift zu der Regelung zur Begrenzung der Spielervermittlervergütung („Service Fee“-Deckelung, vgl. Ziffer 1 der

Vorlagefrage) handele und durch die Regelung gerade keine bestimmte Vergütungsform vorgegeben werde. Dies erscheint allerdings sowohl auf der Grundlage des Wortlauts der Regelung als auch auf der Grundlage ihrer systematischen Stellung in Art. 15 Abs. 1 FFAR fraglich. Nach Auffassung der Kammer ist die Regelung in ihrer derzeitigen Form bei objektiver Auslegung in dem von der Klägerseite dargelegten und in Ziffer 9) der Vorlagefrage formulierten Sinne auszulegen.

Zielsetzungen, die eine Regelung mit einem derartigen Inhalt rechtfertigen könnten, macht die Beklagte nicht geltend. Die Regelung dürfte daher in ihrer derzeitigen Form – vorbehaltlich einer anderweitigen Bewertung durch den EuGH – gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen.

10) Vermutungsregelung des Art. 15 Abs. 3 und 4 FFAR (Ziffer 10 der Vorlagefrage)

Die Regelung dient nach dem Vorbringen der Beklagten der Verhinderung einer Umgehung der „Service Fee“-Deckelung. Es solle insbesondere verhindert werden, dass ein Spielervermittler die (durch die „Service Fee“-Deckelung der Höhe nach begrenzte) Vergütung für eine Vermittlungsleistung als (der Höhe nach nicht begrenzte) Vergütung für eine sonstige Dienstleistung deklariere und somit die „Service Fee“-Deckelung umgehe. Zu berücksichtigen sei hierbei, dass Spielervermittler ohne Weiteres (unbegrenzte) Einnahmen mit sonstigen Dienstleistungen generieren könnten, sofern diese Dienstleistungen auch tatsächlich erbracht würden.

Die Rechtmäßigkeit dieser Regelung dürfte zunächst voraussetzen, dass die „Service Fee“-Deckelung rechtmäßig ist. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, erscheint allerdings fraglich, ob die hier vorgesehene Vermutungsregelung (d. h. die damit verbundene Umkehr der Darlegungs- und Beweislast) zu deren effektiver Durchsetzung notwendig und verhältnismäßig ist.

11) Nur tatsächlich gezahltes Gehalt als Bemessungsgrundlage für das Spielervermittlerhonorar, Art. 14 Abs. 7 und 12 FFAR (Ziffer 11 der Vorlagefrage)

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine reine Annex-Vorschrift zu der „Service Fee“-Deckelung gemäß Ziffer 1 der Vorlagefrage.

Vorbehaltlich einer anderen Bewertung durch den EuGH dürften im Falle der Rechtmäßigkeit der „Service Fee“-Deckelung keine Bedenken bestehen, für deren Berechnung lediglich das auch tatsächlich an den Spieler gezahlte Gehalt zu Grunde zu legen.

12) Offenlegungspflichten (Ziffer 12 der Vorlagefrage)

Diese Regelung dient der Beklagten zufolge dazu, die Einhaltung der für Spielervermittler geltenden Regularien, insbesondere der FFAR, zu überwachen.

Die Rechtmäßigkeit der Regelung würde somit zunächst die Rechtmäßigkeit der FFAR (insbesondere auch der hier streitgegenständlichen Vergütungsregelungen) voraussetzen. Außerdem dürfte es darauf ankommen, ob die Offenlegung der in Art. 16 Abs. 2 lit. j), ii. – v., lit. k), ii. FFAR genannten Informationen zur Einhaltung dieser Regularien tatsächlich erforderlich ist. Dies erscheint derzeit allenfalls im Falle eines der Beklagten eingeräumten weiten Ermessensspielraums denkbar, da die Beklagte nichts Konkretes dazu vorträgt, die Einhaltung welcher konkreten Bestimmung der FFAR jeweils durch die Offenlegung der unterschiedlichen Informationen gesichert werden soll, und die Regelung zudem auch die Offenlegung von „auf der Plattform angeforderten Informationen“ vorsieht, ohne diese näher zu bezeichnen. Die „Plattform“ wird in den FFAR definiert als „die von der FIFA betriebene digitale Plattform, über die das Lizenzierungsverfahren, das Streitbeilegungsverfahren, die kontinuierliche Fortbildung (continuing Professional development, CPD) und das Berichtswesen erfolgen müssen“. Welche Informationen auf der „Plattform“ angefordert werden, bleibt nach dem Regelwerk gänzlich offen. Soweit die Beklagte auch an dieser Stelle auf eine Offenlegung in abgestufter Form sowie den begrenzten Empfängerkreis der Informationen verweist, kann auf die Ausführungen unter Ziffer 8) verwiesen werden.

13) Regelungen zur Berücksichtigung von Weiterverkaufserlösen (Ziffer 13 der Vorlagefrage)

Diese Regelung soll nach dem Beklagtenvorbringen dem Schutz der Vertragsstabilität sowie der Transferautonomie der Vereine hinsichtlich ihrer Transferpolitik dienen.

Letztlich stellen sich in diesem Zusammenhang ähnliche Fragen wie hinsichtlich der „Service Fee“-Deckelung. Auch hier dürfte es darauf ankommen, ob die Beteiligung eines Spielervermittlers an Weiterverkaufserlösen einen Anreiz bietet, auf unnötige weitere Transfers hinzuwirken, und ob bejahendenfalls ein Verbot notwendig und verhältnismäßig ist, um das für einen fairen sportlichen Wettkampf erforderliche Maß an Vertragsstabilität zu gewährleisten.

2. Zu Art. 56 AEUV

Da die Tätigkeit der Spielervermittlung – wie oben ausgeführt – eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt und über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausgeht, unterfällt sie auch dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV. Dieser gilt insbesondere nicht nur für behördliche Maßnahmen, sondern auch für Vorschriften anderer Art, die zur kollektiven Regelung der Erbringung von Dienstleistungen dienen, wie bspw. die Statuten von Sportverbänden (vgl. auch hierzu die zitierte Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Meca-Medina und Majcen). Da die streitgegenständlichen Regelungen die Dienstleistungserbringung der Spielervermittler zweifellos beschränken bzw. reglementieren, kommt es auch für

die Frage, ob ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV vorliegt, darauf an, ob die Beschränkungen möglicherweise gerechtfertigt sind. Dies wäre der Fall, wenn sie dem Schutz bzw. der Durchsetzung eines zwingenden Allgemeininteresses dienen würden und hierfür geeignet, erforderlich und verhältnismäßig wären. Es stellt sich somit eine vergleichbare Problematik wie im Zusammenhang mit dem oben genannten Drei-Stufen-Test gemäß der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Meca-Medina und Majcen, wobei allerdings nicht sicher erscheint, ob ein zwingendes Allgemeininteresse zur Rechtfertigung einer Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV zwangsläufig mit einem legitimen Interesse im Sinne des Drei-Stufen-Tests gleichzusetzen ist.

3. zu Art. 6 DSGVO

Die in Art. 16 Abs. 2 lit. j), ii. – v., lit. k), ii., 19 FFAR vorgesehene Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten wäre nach Artikel 6 Absatz 1 DSGVO ebenfalls nur dann gerechtfertigt, wenn ein berechtigtes Interesse der Beklagten anzunehmen wäre. Auch hier ist somit maßgeblich, ob die Datenspeicherung bzw. -verarbeitung einem legitimen Ziel dient, für die Erreichung dieses Ziels notwendig und im Hinblick auf das Ziel verhältnismäßig ist, wobei sich auch insoweit die Frage stellt, ob ein legitimes Interesse im Sinne von Art. 6. Abs. 1 DSGVO zwangsläufig mit einem legitimen Interesse im Sinne des Drei-Stufen-Tests gleichzusetzen ist. Betroffen von möglichen Verstößen gegen die DSGVO sind allerdings lediglich Ziffern 8) und 12) der Vorlagefrage.

III.

Die Kammer [legt] dem EuGH gemäß Art. 267 Absatz 1 lit. a) und 2 AEUV von Amts wegen die im Beschlusstenor genannten Fragen zur Vorabentscheidung vor und setzt den Rechtsstreit bis zum Abschluss des Vorabentscheidungsverfahrens aus.

Dies ist sachgerecht, da nur der EuGH in verbindlicher Form über das Vorliegen eines Verstoßes gegen Artikel 101, 102 und 56 AEUV sowie Art. 6 DSGVO entscheiden kann.

Da die streitgegenständlichen Regelungen der FFAR weltweit gelten sollen, kann eine Befriedung des Rechtsstreits durch die Entscheidung eines supranationalen Gerichts wie dem EuGH auch deutlich besser erreicht werden als durch die Entscheidung eines erstinstanzlichen nationalen Gerichts.

Die Vorlagefragen betreffen entgegen der Auffassung der Klägerseite auch sehr wohl die Auslegung europäischen Rechts und nicht dessen Anwendung im Einzelfall. Insbesondere macht es insofern keinen Unterschied, ob die Europarechtskonformität einer konkreten staatlichen Gesetzesnorm oder der Statuten eines Sportverbands in Frage steht.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass den mitgliedstaatlichen Gerichten in diesem Zusammenhang ein vom EuGH nicht nachprüfbarer Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zukommen sollte. Vielmehr kann der EuGH, wenn die erforderliche Tatsachengrundlage – wie hier der Fall – feststeht, auch die Frage der Verhältnismäßigkeit bzw. die Frage, inwieweit die Beklagte sich innerhalb eines ihr möglicherweise zustehenden Beurteilungs- oder Ermessensspielraums bewegt, vollumfänglich selbst überprüfen und beurteilen. [OMISSIS] [Vom Gericht zurückgewiesenes Parteivorbringen]

[OMISSIS] [Vom Gericht zurückgewiesenes Parteivorbringen].

C.

I.

Die für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebenden Bestimmungen des deutschen Rechts lauten wie folgt:

1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 1 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§19 Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

(1) Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

(2) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1.

ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandelt als gleichartige Unternehmen;

2.

Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von

Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;

[OMISSIS]

[OMISSIS]

§ 33 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wer gegen eine Vorschrift dieses Teils oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstößt (Rechtsverletzer) oder wer gegen eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist gegenüber dem Betroffenen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet.

(2) Der Unterlassungsanspruch besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht.

(3) Betroffen ist, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist.

[OMISSIS]

2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

[OMISSIS]

II.

Die in der Vorlagefrage in Bezug genommenen Vorschriften der **FIFA Football Agents Regulations (FFAR)** lauten:

Definitionen

...

Verbundener Spielervermittler: Ein Spielervermittler ist mit einem anderen Spielervermittler verbunden, wenn beide: (i) bei derselben Agentur, über die Spielervermittlerdienstleistungen erbracht werden, angestellt oder von ihr vertraglich beauftragt sind; (ii) beide Geschäftsführer, Anteilseigner oder Miteigentümer derselben Agentur sind, über die Spielervermittlerdienstleistungen erbracht werden; (iii) miteinander verheiratet, Lebenspartner, Geschwister oder Eltern und Kind oder Stiefkind sind; oder (iv) vertragliche oder sonstige Arrangements formeller oder informeller Art dahingehend getroffen haben, dass sie bei mehr als einer Gelegenheit bei der Erbringung von irgendwelchen Dienstleistungen Zusammenarbeiten oder die Einnahmen oder Gewinne aus irgendeinem Teil ihrer Spielervermittlerdienstleistungen miteinander teilen.

...

Plattform: die von der FIFA betriebene digitale Plattform, über die das Lizenzierungsverfahren, das Streitbeilegungsverfahren, die kontinuierliche Fortbildung („continuing Professional development, CPD“) und das Berichtswesen erfolgen müssen.

...

Artikel 4: Allgemeine Bestimmungen

1. Eine natürliche Person kann ein Spielervermittler werden, indem sie:
 - a) einen vollständigen Lizenzantrag über die Plattform einreicht;
 - b) die Zulassungsbedingungen erfüllt;
 - c) die von der FIFA durchgeführte Prüfung erfolgreich besteht; und
 - d) eine jährliche Gebühr an die FIFA zahlt.
2. Mit der Beantragung einer Lizenz erklärt sich der Antragsteller bereit, das vorliegende Reglement sowie die FIFA-Statuten, das FIFA-Ethikreglement, das FIFA-Disziplinarreglement sowie das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (RSTP), die sämtlich auf www.fifa.com abrufbar sind, einzuhalten.

Artikel 5: Zulassungsbedingungen

1. Ein Antragsteller darf:
 - a) bei Einreichung seines Lizenzantrags (sowie danach, auch nach Erteilung einer Lizenz):
 - i. keine falschen, irreführenden oder unvollständigen Angaben in seinem Antrag gemacht haben;
 - ii. niemals wegen einer Straftat, einschließlich damit verbundener Vergleiche, verurteilt worden sein, die mit folgenden Bereichen zusammenhängen:

organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Betrug, Spielmanipulation, Veruntreuung von Geldern, unrechtmäßiger Eigengebrauch fremden Eigentums (conversion), Verletzung treuhänderischer Pflichten, Fälschung, Rechtsberatungsfehler eines Anwalts, sexueller Missbrauch, Gewaltstraftaten, Belästigung, Ausbeutung oder Handel mit Kindern oder schutzbedürftigen jungen Erwachsenen;
 - iii. niemals von irgendeiner Aufsichtsbehörde oder irgendeinem Sportverband wegen Nichteinhaltung der ethischen oder beruflichen Regeln für mindestens zwei Jahre suspendiert oder aber disqualifiziert oder ausgeschlossen worden sein;
 - iv. kein Funktionär oder Angestellter der FIFA, einer Konföderation, eines Mitgliedsverbands, einer Liga, eines Clubs, eines Organs, das die Interessen von Clubs oder Ligen vertritt, oder einer Organisation sein, die direkt oder indirekt mit diesen Organisationen und Rechtsträgern verbunden ist; die einzige Ausnahme gilt, wenn ein Antragsteller in ein Organ der FIFA, einer Konföderation oder eines Mitgliedsverbands, das die Interessen von Spielervermittlern vertritt, bestellt oder gewählt wurde;
 - v. weder persönlich noch über seine Agentur ein Interesse im hierin definierten Sinne an einem Club, einer Akademie, einer Liga oder einer Single- Entity League haben.
 - b) in den vierundzwanzig Monaten vor der Einreichung eines Lizenzantrags niemals festgestellt worden sein, dass er Spielervermittlerdienstleistungen ohne die erforderliche Lizenz erbracht hat;
 - c) in den fünf Jahren vor der Einreichung eines Lizenzantrags (sowie danach, auch nach Erteilung einer Lizenz):
 - i. niemals Privatinsolvenz angemeldet haben oder für privat insolvent erklärt worden sein oder ein Mehrheitsgesellschafter, Geschäftsführer/Vorstand oder wichtiger Funktionsträger in einem Unternehmen gewesen sein, das Insolvenz angemeldet hat, unter Insolvenzverwaltung gestellt und/oder liquidiert wurde;
 - d) in den 12 Monaten vor der Einreichung eines Lizenzantrags (sowie danach, auch nach Erteilung einer Lizenz):

- i. kein Interesse im hierin definierten Sinne an einem Rechtsträger, einer Gesellschaft oder einer Organisation gehabt haben, der bzw. die Sportwetten vermittelt, arrangiert oder durchführt, bei denen eine Wette auf den Ausgang eines Sportereignisses platziert wird, um Geld zu gewinnen.
2. Ein Antragsteller muss die Zulassungsbedingungen erfüllen:
 - a) zum Zeitpunkt seines Antrags, um die Prüfung abzulegen, und
 - b) zu jedem Zeitpunkt nach Erteilung einer Lizenz, gemäß Artikel 17.
3. Das FIFA-Generalsekretariat ist dafür zuständig, die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zu überprüfen.

Artikel 12: Vertretung

1. Die Erbringung von Spielervermittlerdienstleistungen für einen Auftraggeber ist einem Spielervermittler nur dann gestattet, wenn er einen schriftlichen Vermittlungsvertrag mit dem betreffenden Auftraggeber geschlossen hat.
2. Die Kontaktaufnahme zu einem potenziellen Auftraggeber oder der Abschluss eines Vermittlungsvertrags mit einem Auftraggeber über die Erbringung von Spielervermittlerdienstleistungen ist ausschließlich Spielervermittlern gestattet.
3. Ein zwischen einem Spieler/Trainer und einem Spielervermittler geschlossener Vermittlungsvertrag darf einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nicht überschreiten. Diese Laufzeit kann nur durch einen neuen Vermittlungsvertrag verlängert werden. Eine automatische Verlängerungsklausel oder eine andere Klausel, wonach eine Laufzeit des Vermittlungsvertrags über die Höchstdauer hinaus verlängert wird, ist nichtig.
4. Ein Spielervermittler darf jeweils nur einen einzigen Vermittlungsvertrag mit einem Spieler/Trainer abschließen. Vor Abschluss eines Vermittlungsvertrags mit einem Spieler/Trainer bzw. vor Änderung eines bestehenden Vermittlungsvertrags mit einem Spieler/Trainer ist der Spielervermittler verpflichtet:
 - a) den betreffenden Spieler/Trainer schriftlich darüber zu informieren, dass dieser bezüglich des Vermittlungsvertrags eine unabhängige Rechtsberatung in Betracht ziehen sollte; und
 - b) die schriftliche Bestätigung des Spielers/Trainers einzuholen, dass dieser eine solche unabhängige Rechtsberatung entweder in Anspruch genommen oder darauf verzichtet hat.

5. Für einen zwischen einem aufnehmenden Rechtsträger oder abgebenden Rechtsträger und einem Spielervermittler geschlossenen Vermittlungsvertrag gilt keine Höchstlaufzeit.

6. Ein Spielervermittler kann jeweils mehrere Vermittlungsverträge mit demselben aufnehmenden Rechtsträger oder abgebenden Rechtsträger schließen, sofern diese Verträge unterschiedliche Transaktionen betreffen.

7. Ein Vermittlungsvertrag ist nur dann gültig, wenn er mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Die Namen der Parteien
- b) Die Laufzeit (falls einschlägig)
- c) Den Betrag der dem Spielervermittler zustehenden Vermittlungsvergütung
- d) Die Art der zu erbringenden Spielervermittlerdienstleistungen
- e) Die Unterschriften der Parteien

8. Ein Spielervermittler darf in einer Transaktion jeweils nur für eine einzige Partei Spielervermittlerdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen erbringen, mit der alleinigen Ausnahme, die in diesem Artikel genannt ist.

a) Zulässige Doppelvertretung: Ein Spielervermittler kann in ein- und derselben Transaktion Spielervermittlerdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen für einen Spieler/Trainer und einen aufnehmenden Rechtsträger unter der Voraussetzung erbringen, dass beide Auftraggeber zuvor ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt haben.

9. Einem Spielervermittler ist es insbesondere nicht gestattet, in ein- und derselben Transaktion Spielervermittlerdienstleistungen oder sonstige Dienstleistungen zu erbringen für:

- a) einen abgebenden Rechtsträger und einen Spieler/Trainer; oder
- b) einen abgebenden Rechtsträger und einen aufnehmenden Rechtsträger; oder
- c) alle Parteien in ein- und derselben Transaktion.

10. Ein Spielervermittler und ein verbundener Spielervermittler dürfen keine Spielervermittler-dienstleistungen oder sonstige Dienstleistungen für unterschiedliche Auftraggeber in ein- und derselben Transaktion erbringen, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit Absatz 8 dieses Artikels.

11. Jeder relevante Transfer- oder Arbeitsvertrag in einer Transaktion, der nach der Erbringung von Spielervermittlerdienstleistungen geschlossen wird, muss den

Namen des Spielervermittlers, seinen Auftraggeber, seine FIFA- Lizenznummer sowie seine Unterschrift enthalten.

12. Ein Auftraggeber kann eine Transaktion auch aushandeln und abschließen, ohne einen Spielervermittler zu beauftragen. Ist dies der Fall, so ist dies in dem betreffenden Transfer- bzw. Arbeitsvertrag ausdrücklich anzugeben.

...

Artikel 14: Spielervermittlervergütung – Allgemeine Grundsätze

1. Ein Spielervermittler kann von einem Auftraggeber eine Spielervermittlervergütung verlangen, wie es im Vermittlungsvertrag vereinbart wurde.

2. Die Zahlung der im Rahmen eines Vermittlungsvertrags geschuldeten Spielervermittlervergütung hat ausschließlich durch den Auftraggeber des Spielervermittlers zu erfolgen. Dem Auftrag geben ist es nicht gestattet, einen Dritten mit der Leistung dieser Zahlung zu beauftragen oder ihn dazu zu ermächtigen.

3. Die einzige Ausnahme von dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Grundsatz gilt, wenn ein Spielervermittler einen Spieler/Trainer vertritt und dessen ausgehandeltes jährliches Gehalt weniger als USD 200.000 (oder den entsprechenden Gegenwert) beträgt, wobei Zahlungen nicht mitberücksichtigt werden, die unter Bedingungen stehen. In diesen Fällen kann ein aufnehmender Rechtsträger mit einem Spieler/Trainer vereinbaren, die Spielervermittlervergütung für diese Transaktion nach Maßgabe des Vermittlungsvertrags an dessen Spielervermittler zu zahlen. Dabei müssen sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

a) Die von dem aufnehmenden Rechtsträger im Namen des Spielers/trainers geleistete Vergütungszahlung lässt die Treuepflicht des Spielervermittlers gegenüber dem Spieler/Trainer unberührt. Die Leistung dieser Zahlung darf auch keine Abhängigkeit oder Unterordnung des Spielervermittlers gegenüber dem aufnehmenden Rechtsträger begründen.

b) Die von dem aufnehmenden Rechtsträger im Namen des Spielers/trainers geleistete Zahlung einer Spielervermittlervergütung darf nicht höher sein als die im Vermittlungsvertrag zwischen dem Spieler/Trainer und dem Spielervermittler vereinbarte Spielervermittlervergütung.

c) Der aufnehmende Rechtsträger darf eine nach Absatz 3 dieses Artikels geleistete Zahlung einer Spielervermittlervergütung nicht von dem Gehalt des Spielers/trainers abziehen.

4. Die einem Spielervermittler zustehende Spielervermittlervergütung ist auf Rechnungsbasis zu zahlen.

5. Ein Spielervermittler hat nur dann Anspruch auf eine Spielervermittlervergütung, wenn diese den zuvor in einem Vermittlungsvertrag festgelegten Leistungen entspricht und der Vermittlungsvertrag zu dem Zeitpunkt wirksam ist, an dem die betreffenden Spielervermittlerdienstleistungen erbracht werden.

a) Hat ein Arbeitsvertrag eine längere Laufzeit als der damit verbundene Vermittlungsvertrag, darf der Spielervermittler auch nach Ablauf des Vermittlungsvertrags eine Spielervermittlervergütung erhalten, solange der ausgehandelte Arbeitsvertrag des Spielers/Trainers noch wirksam ist, sofern dies mit dem Auftraggeber im Vermittlungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Jegliche Spielervermittlervergütungen dürfen nicht vor Ende des relevanten Registrierungszeitraums und nur in Raten alle drei Monate verteilt auf die gesamte Laufzeit des ausgehandelten Arbeitsvertrags ausgezahlt werden.

7. Nur das von einem Spieler/Trainer tatsächlich bezogene Gehalt unterliegt der Zahlung einer anteilig berechneten Spielervermittlervergütung.

8. Hat ein ausgehandelter Arbeitsvertrag eine Laufzeit von weniger als sechs Monaten, ist die Zahlung in einer einzigen Rate bei Ablauf des ausgehandelten Arbeitsvertrags zu leisten.

9. Ein Spielervermittler, der mit der Erbringung von Spielervermittlerdienstleistungen in Bezug auf einen Minderjährigen beauftragt wurde, darf keine Spielervermittlervergütung erhalten, es sei denn, der betreffende Spieler unterzeichnet seinen ersten Profivertrag oder einen Anschlussprofivertrag nach Maßgabe des geltenden Rechts des Landes oder Gebiets des Mitgliedsverbands, in dem der Minderjährige beschäftigt werden soll.

10. Tritt ein Spielervermittler in ein- und derselben Transaktion im Namen eines aufnehmenden Rechtsträgers und eines Spielers/Trainers gemäß Artikel 12 Absatz 8 a) dieses Reglements auf (zulässige Doppelvertretung), darf der aufnehmende Rechtsträger bis zu 50 % der insgesamt geschuldeten Spielervermittlervergütung zahlen.

11. Der abgebende Rechtsträger hat dem Spielervermittler nach Erhalt einer jeden Rate der dem abgebenden Rechtsträger zustehenden Transferentschädigung eine Spielervermittlervergütung zu zahlen. Der abgebende Rechtsträger hat den Spielervermittler ordnungsgemäß über alle entsprechend eingegangenen Raten zu informieren.

12. Ein Spielervermittler ist nicht berechtigt, sich aus dem ausgehandelten Arbeitsvertrag ergebende Spielervermittlervergütungen zu erhalten, die noch nicht fällig sind, wenn:

a) der Spieler/Trainer vor Ablauf des ausgehandelten Arbeitsvertrags zu einem anderen aufnehmenden Rechtsträger wechselt; oder

b) der ausgehandelte Arbeitsvertrag von dem Spieler/Trainer ohne triftigen Grund vorzeitig beendet wird und der Spielervermittler den Spieler/Trainer zum Zeitpunkt der Beendigung noch vertritt.

13. Sämtliche Zahlungen von Spielervermittlervergütungen an Spielervermittler sind über das FIFA Clearing House nach Maßgabe des für das FIFA Clearing House geltenden Reglements zu leisten.

a) Sollte das für das FIFA Clearing House geltende Reglement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements die Zahlung von Vergütungen an Spielervermittler nicht regeln, ist die jeweilige Zahlung so lange direkt an den Spielervermittler zu leisten, bis das Reglement für das FIFA Clearing House auch Zahlungen von Spielervermittlervergütungen regelt.

Artikel 15: Obergrenze für die Spielervermittlervergütung

1. Die an einen Spielervermittler für die Erbringung von Spielervermittlerdienstleistungen zu zahlende Vergütung ist wie folgt zu berechnen:

a) Bei der Vertretung eines Spielers/Trainers oder eines aufnehmenden Rechtsträgers:

basierend auf dem Gehalt des Spielers/Trainers

b) Bei der Vertretung eines abgebenden Rechtsträgers: basierend auf der Transferentschädigung in der relevanten Transaktion

Die maximale Vergütung, die für die Erbringung von Spielervermittlerdienstleistungen in einer Transaktion zu zahlen ist, beträgt unabhängig von der Anzahl der Spielervermittler, die Spielervermittlerdienstleistungen für einen bestimmten Auftraggeber erbringen:

	Obergrenze für Spielervermittlervergütung	Obergrenze für Spielervermittlervergütung
Auftraggeber	Jahresgehalt des Spielers/Trainers von bis zu USD 200.000 (oder entsprechender Gegenwert)	Jahresgehalt des Spielers/Trainers von mehr als USD 200.000 (oder entsprechender Gegenwert)
Spieler/Trainer	5 % des Gehalts des Spielers/Trainers	3 % des Gehalts des Spielers/Trainers
Aufnehmender Rechtsträger	5 % des Gehalts des Spielers/Trainers	3 % des Gehalts des Spielers/Trainers
Aufnehmender	10 % des Gehalts des	6 % des Gehalts des

Rechtsträger und Spieler/Trainer (zulässige Doppelvertretung)	Spielers/Trainers	Spielers/Trainers
Abgebender Rechtsträger (Transferentschädigung)	10% der Transferentschädigung	10 % der Transferentschädigung

Zur Klarstellung gilt Folgendes:

a) Bei der Berechnung zur Ermittlung der jeweiligen Obergrenze für die Spielervermittlervergütung abzüglich des Gehalts eines Spielers/Trainers dürfen unter Bedingungen gestellte Zahlungen nicht berücksichtigt werden.

b) Beträgt das Gehalt eines Spielers/Trainers mehr als USD 200.000 (oder den entsprechenden Gegenwert), unterliegt die jährliche Überschreitung dieses Betrags einer Obergrenze für die Spielervermittlervergütung von 3 %, wenn der Spielervermittler einen Spieler/Trainer oder einen aufnehmenden Rechtsträger vertritt, beziehungsweise 6 %, wenn er sowohl einen aufnehmenden Rechtsträger als auch einen Spieler/Trainer vertritt (zulässige Doppelvertretung).

c) Bei der Berechnung der Transferentschädigung darf folgendes nicht berücksichtigt werden:

i. alle Beträge, die als Entschädigung für eine Vertragsverletzung nach Artikel 17 oder Anhang 2 des RSTP gezahlt wurden; und/oder

ii. etwaige Weiterverkaufsvergütungen.

3. Erbringt ein Spielervermittler oder ein mit ihm verbundener Spielervermittler in den 24 Monaten vor oder nach der Transaktion sonstige Dienstleistungen für einen an der Transaktion beteiligten Auftraggeber, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die sonstigen Dienstleistungen Teil der in dieser Transaktion erbrachten Spielervermittlerdienstleistungen sind.

4. Gelingt es dem Spielervermittler und/oder dem Auftraggeber nicht, die Vermutung in Absatz 3 dieses Artikels zu widerlegen, gilt die für die sonstigen Dienstleistungen gezahlte Vergütung als Teil der Vergütung, die für die im Rahmen dieser Transaktion erbrachten Spielervermittlerdienstleistungen gezahlt wurde.

Artikel 16: Rechte und Pflichten

1. Spielervermittler dürfen:

- a) Spielervermittlerdienstleistungen für jeden Auftraggeber erbringen, der einen schriftlichen Vermittlungsvertrag abschließt, der die in Artikel 12 des vorliegenden Reglements beschriebenen Mindestbedingungen enthält;
- b) nicht in Kontakt mit einem Auftraggeber treten, der an einen exklusiven Vermittlungsvertrag mit einem anderen Spielervermittler gebunden ist, es sei denn, die Kontaktaufnahme erfolgt in den letzten beiden Monaten dieses exklusiven Vermittlungsvertrags;
- c) keinen Vermittlungsvertrag mit einem Auftraggeber schließen, der an einen exklusiven Vermittlungsvertrag mit einem anderen Spielervermittler gebunden ist, es sei denn, die Kontaktaufnahme erfolgt in den letzten beiden Monaten dieses exklusiven Vermittlungsvertrags.

2. Spielervermittler sind verpflichtet,

- a) stets im Interesse ihres/ihrer Auftraggeber(s) zu handeln;
- b) die Statuten, Reglements, Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der Mitgliedsverbände zu respektieren und einzuhalten;
- c) bei der Erbringung ihrer Spielervermittlerdienstleistungen Interessenkonflikte zu vermeiden;
- d) sicherzustellen, dass ihr Name, ihre Lizenznummer, ihre Unterschrift und der Name ihres Auftraggebers in allen Verträgen erscheinen, die sich aus der Erbringung ihrer Spielervermittlerdienstleistungen ergeben;
- e) während der Dauer ihrer Lizenz stets die in den Artikeln 5 und 17 des vorliegenden Reglements beschriebenen Zulassungsbedingungen zu erfüllen;
- f) innerhalb der auf der Plattform vorgegebenen Frist eine jährliche Lizenzgebühr an die FIFA zu entrichten, wie in den Artikeln 7 und 17 des vorliegenden Reglements beschrieben;
- g) die CPD-Anforderungen zu erfüllen, wie in den Artikeln 9 und 17 des vorliegenden Reglements beschrieben;
- h) die laufenden Offenlegungs- und Meldepflichten zu erfüllen, wie nachstehend unter j) und in Absatz 4 dieses Artikels beschrieben;
- i) unverzüglich alle Verstöße gegen dieses Reglement oder gegen die Regeln, Reglements oder Verhaltenskodizes der FIFA, der Konföderationen oder der Mitgliedsverbände an die zuständige Behörde oder Stelle zu melden;
- j) Folgendes auf die Plattform hochzuladen:

- i. innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss, Änderung oder Beendigung eines Vermittlungsvertrags: den jeweiligen Vermittlungsvertrag sowie die auf der Plattform angeforderten Informationen;
 - ii. innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss: jede Vereinbarung mit einem Auftraggeber, die kein Vermittlungsvertrag ist, insbesondere Verträge über sonstige Dienstleistungen sowie die auf der Plattform angeforderten Informationen;
 - iii. innerhalb von 14 Tagen nach Zahlung einer Spielervermittlervergütung: die auf der Plattform angeforderten Informationen;
 - iv. innerhalb von 14 Tagen nach Zahlung einer Vergütung in Bezug auf eine mit einem Auftraggeber geschlossene Vereinbarung, die kein Vermittlungsvertrag ist: die auf der Plattform angeforderten Informationen;
 - v. innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen: jede vertragliche oder anderweitige Vereinbarung zwischen Spielervermittlern zur Zusammenarbeit bei der Erbringung von jeglichen Dienstleistungen oder zur Teilung der Einnahmen oder Gewinne aus irgendeinem Teil ihrer Spielervermittlungsdienstleistungen;
 - vi. innerhalb von 14 Tagen nach deren Vorliegen: alle Informationen, die sich auf die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsbedingungen auswirken könnten; und
 - vii. innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen: jede Vergleichsvereinbarung, die mit einem Auftraggeber oder einem anderen Spielervermittler geschlossen wurde.
- k) sofern sie ihre Geschäfte über eine Agentur ausüben, Folgendes auf die Plattform hochzuladen:
- i. innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Transaktion unter Beteiligung der Agentur: deren Beteiligungsverhältnisse, die Identität der Anteilseigner, den prozentualen Anteil, den der Spielervermittler an ihrem Anteilskapital hält, und/oder die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer;
 - ii. innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Transaktion unter Beteiligung der Agentur: die Anzahl der Spielervermittler, die ihre Geschäfte über dieselbe Agentur abwickeln, und die Namen aller ihrer Angestellten; und
 - iii. innerhalb von 30 Tagen nach deren Vorliegen: jegliche Änderungen der zuvor in Bezug auf die Agentur mitgeteilten Informationen.
3. Folgendes Verhalten oder der Versuch eines folgenden Verhaltens ist Spielervermittlern untersagt:

- a) im Hinblick auf einen Spieler/Trainer an Parteien heranzutreten, Verhandlungen mit Parteien aufzunehmen, Schritte zu unternehmen, sich um Gespräche zwischen Parteien im Hinblick auf eine Transaktion zu bemühen oder solche Gespräche in irgendeiner Weise zu fördern (einschließlich der Abgabe von Erklärungen gegenüber den Medien), um den betreffenden Spieler/Trainer zu veranlassen, seinen Arbeitsvertrag ohne triftigen Grund vorzeitig zu beenden oder gegen seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu verstoßen.
- b) direkt oder indirekt unzulässige persönliche, finanzielle oder sonstige Vorteile anzubieten oder zu gewähren an:
 - i. einen Funktionär oder Angestellten eines Mitgliedsverbands, eines Clubs oder einer Single-Entity League im Zusammenhang mit Spielervermittlerdienstleistungen; oder
 - ii. einen Spieler/Trainer (oder einen Familienangehörigen, gesetzlichen Vertreter oder Freund dieses Spielers/trainers) im Zusammenhang mit einem Vermittlungsvertrag mit dem betreffenden Spielervermittler.
- c) einem Auftraggeber wesentliche Tatsachen zu verschweigen, insbesondere:
 - i. einen Interessenkonflikt nicht zu erklären (auch wenn ein solcher Konflikt ansonsten gemäß dem vorliegenden Reglement zulässig wäre); oder
 - ii. ein einem Auftraggeber unterbreitetes schriftliches Angebot (unabhängig von der Art der Kommunikation) nicht zu melden.
- d) die in diesem Reglement festgelegte Obergrenze direkt oder indirekt zu umgehen, indem der Spielervermittler beispielsweise und insbesondere die Vergütung absichtlich erhöht, die er von dem Auftraggeber für sonstige Dienstleistungen verlangt oder ansonsten für sonstige Dienstleistungen verlangt hätte.
- e) die Zahlung von Transfer- oder Ausbildungsentschädigungen zu akzeptieren, die im Zusammenhang mit dem Transfer eines Spielers zwischen Clubs zu zahlen sind. Dies umfasst insbesondere Rechte, wie in Artikel 18ter des RSTP beschrieben.
- f) direkt oder indirekt an einem Transfer über Zwischenclubs im Sinne des RSTP beteiligt oder Inhaber von Rechten im Zusammenhang mit der Registrierung eines Spielers unter Verstoß gegen Artikel 18bis oder Artikel 18ter des RSTP zu sein.
- g) in anderer Weise gegen das vorliegende Reglement zu verstoßen.

...

Artikel 19: Offenlegung und Veröffentlichung

Die FIFA wird Folgendes offenlegen:

- a) die Namen und Detailangaben für alle Spielervermittler;
- b) die von den Spielervermittlern vertretenen Auftraggeber, die Exklusivität oder Nichtexklusivität ihrer Vertretung sowie das Ende der Laufzeit des Vermittlungsvertrags;
- c) die für die jeweiligen Auftraggeber erbrachten Spielervermittlerdienstleistungen;
- d) jegliche gegen Spielervermittler und Auftraggeber verhängten Sanktionen; und
- e) Einzelheiten zu allen Transaktionen unter Beteiligung von Spielervermittlern, einschließlich der Beträge der an diese gezahlten Spielervermittlervergütungen.

Artikel 20: Zuständigkeit

1. Unbeschadet des Rechts eines Spielervermittlers oder Auftraggebers, ein ordentliches Gericht anzurufen, ist die Kammer für Vermittler des Fußballgerichts für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig:

- a) die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vermittlungsvertrag mit internationaler Dimension ergeben (siehe Artikel 2 Absatz 2 des vorliegenden Reglements);
- b) wenn eine Klage gemäß den Verfahrensregeln für das Fußballgericht eingereicht wird; und
- c) wenn seit dem Ereignis, das die Streitigkeit ausgelöst hat, nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind; die Anwendung dieser Frist wird in jedem Fall von Amts wegen geprüft.

2. Die detaillierten Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten sind in den Verfahrensregeln für das Fußballgericht festgelegt.

3. Unbeschadet des Rechts eines Spielervermittlers oder Auftraggebers, für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vermittlungsvertrag ohne internationale Dimension ein ordentliches Gericht anzurufen, ist der im nationalen Spielervermittler- Reglement des jeweiligen Mitgliedsverbands genannte Spruchkörper für die Entscheidung dieser Streitigkeiten zuständig (vgl. Artikel 2 Absatz 3).

III.

Die in Bezug genommene Regelung des **FIFA Reglements zu Status und Transfer von Spielern („FIFA RSTP“)** lautet:

18ter Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.

...

IV.

Die in Bezug genommene Regelung des **FIFA Reglements zur Arbeit mit Vermittlern** lautet:

Art. 7 Zahlungen an Vermittler

1.

Die Vergütung, die einem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Vermittler geschuldet wird, berechnet sich auf der Grundlage des Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Vertragsdauer.

2.

Vereine, die die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen, zahlen ihm als Vergütung einen Pauschalbetrag, der vor Abschluss der fraglichen Transaktion zu vereinbaren ist. Es können auch Ratenzahlungen vereinbart werden.

3.

Unter Einhaltung der maßgebenden nationalen Bestimmungen und der zwingenden nationalen und internationalen Gesetzesvorschriften können Spieler und Vereine als Empfehlung folgende Grenzwerte befolgen:

a) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Vermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % des Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Dauer des maßgebenden Arbeitsvertrags betragen.

b) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Vereins bei der Aushandlung eines Arbeitsvertrags mit einem Spieler beauftragten

Vermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % des späteren Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Dauer des maßgebenden Arbeitsvertrags betragen.

c) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Vereins bei der Aushandlung einer Transfervereinbarung beauftragten Vermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % der Transferentschädigung betragen, die im Zusammenhang mit dem maßgebenden Transfer des Spielers letztlich gezahlt wird.

4.

Die Vereine müssen sicherstellen, dass Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit einem Transfer, wie Transferentschädigung, Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeiträge, nicht an Vermittler gehen oder von diesen geleistet werden. Dies gilt u. a. auch für jeglichen Anspruch auf eine Transferentschädigung oder einen künftigen Transferwert eines Spielers. Die Abtretung von Forderungen ist ebenfalls verboten.

V.

Die in Bezug genommenen Regelungen der **FIFA-Statuten 2021** lauten:

Artikel 8 Verhalten von Organen, Offiziellen und anderen

1.

Alle Organe und Offiziellen halten sich bei ihren Tätigkeiten an die Statuten, Reglemente, Entscheide und das Ethikreglement der FIFA.

2.

Nach Konsultation mit der betreffenden Konföderation können Exekutivorgane der Mitgliedsverbände unter außerordentlichen Umständen durch den Rat ihrer Funktion enthoben und für eine begrenzte Zeit durch ein Normalisierungskomitee ersetzt werden.

3.

Jede Person und Organisation im Fußball ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente der FIFA sowie die Grundsätze von Fairness einzuhalten.

Artikel 14 Pflichten der Mitgliedsverbände

1.

Die Mitgliedsverbände haben folgende Pflichten:

- a) jederzeit die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der Organe der FIFA sowie der Entscheide des Court of Arbitration for Sport (CAS) bei Berufungen in Übereinstimmung mit Art. 56 Abs. 1 dieser Statuten einzuhalten
- b) an den durch die FIFA organisierten Wettbewerben teilzunehmen
- c) den Mitgliederbeitrag zu zahlen
- d) ihre eigenen Mitglieder zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse von FIFA-Organen zu verpflichten
- e) ihr oberstes, gesetzgebendes Organ in regelmäßigen Zeitabständen einzuberufen, mindestens aber alle zwei Jahre
- f) Statuten zu verabschieden, die den Anforderungen der FIFA-Standardstatuten entsprechen
- g) eine ihnen direkt unterstellte Schiedsrichterkommission zu schaffen
- h) die Spielregeln einzuhalten
- i) ihre Belange eigenständig zu bestimmen und sicherzustellen, dass die eigenen Belange gemäß Art. 19 dieser Statuten ohne Einflussnahme Dritter bestimmt werden
- j) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten und anderen Reglementen hervorgehen

2.

Die Verletzung der genannten Pflichten durch einen Mitgliedsverband kann zu Sanktionen gemäß diesen Statuten führen.

3.

Die Verletzung von Abs. 1 lit. i kann auch dann zu Sanktionen führen, wenn eine Einflussnahme Dritter ohne ein Verschulden des Mitgliedsverbands erfolgt. Jeder Mitgliedsverband haftet gegenüber der FIFA für alle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen von Mitgliedern seiner Organe.

Artikel 57 Zuständigkeit des CAS

1.

Berufungen gegen letztinstanzliche Entscheide der FIFA, insbesondere der Rechtsorgane, sowie auch gegen Entscheide der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen müssen innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des anzufechtenden Entscheids beim CAS eingereicht werden.

2.

Das CAS kann nur angerufen werden, wenn alle anderen internen Instanzen ausgeschöpft wurden.

3.

Das CAS behandelt keine Berufungen im Zusammenhang mit:

- a) Verstößen gegen die Spielregeln,
- b) Sperren bis vier Spiele oder bis drei Monate (Dopingentscheide ausgenommen),
- c) Entscheide, gegen die eine Berufung an ein unabhängiges und ordnungsgemäß einberufenes Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, möglich ist.

4.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige FIFA-Organ oder ersatzweise das CAS können der Berufung aber aufschiebende Wirkung zukommen lassen.

5.

Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten insbesondere der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen steht der FIFA gemäß Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements ein Berufungsrecht beim CAS zu.

6.

Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten insbesondere der FIFA, der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen steht der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gemäß Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements ein Berufungsrecht beim CAS zu.

Artikel 58 Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit

1.

Die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verpflichten sich, das CAS als unabhängige richterliche Instanz anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass sich ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen den Entscheiden des CAS fügen. Dasselbe gilt für Fußballvermittler und Spielvermittler, die im Besitz einer FIFA-Lizenz sind.

2.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der in den FIFA-Reglementen ausdrücklich vorbehaltenen Fälle. Der ordentliche Rechtsweg ist auch für vorsorgliche Maßnahmen aller Art ausgeschlossen.

3.

Die Verbände sind verpflichtet, in ihre Statuten oder Reglemente eine Bestimmung aufzunehmen, wonach es bei Streitigkeiten innerhalb des Verbands oder bei Streitigkeiten, die die Ligen, Mitglieder der Ligen, Klubs, Mitglieder der Klubs, Spieler, Offizielle und weitere Verbandsangehörige betreffen, verboten ist, an staatliche Gerichte zu gelangen, soweit die FIFA-Reglemente oder zwingende Gesetzesvorschriften die Anrufung staatlicher Gerichte nicht ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben. Anstelle staatlicher Gerichte ist eine Schiedsgerichtsbarkeit vorzusehen. Die genannten Streitigkeiten sind einem unabhängigen und ordnungsgemäß einberufenen Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, oder dem CAS vorzulegen.

Die Verbände sind zudem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Regelung innerhalb des Verbands, sofern nötig durch Überbindungsverpflichtung, vorgesehen ist. Sie haben die Betroffenen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu sanktionieren und vorzusehen, dass Berufungen gegen solche Sanktionen unter Ausschließung staatlicher Gerichtsbarkeit ebenfalls grundsätzlich und in gleicherweise der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt sind.

VI.

Die in Bezug genommenen Regelungen des **FIFA-Disziplinarreglement 2019** lauten:

Artikel 5 Anwendbares Recht

Die FIFA-Rechtsorgane stützen sich bei ihren Entscheiden:

- a) in erster Linie auf die Statuten, Reglemente, Zirkulare, Weisungen und Entscheide der FIFA sowie die Spielregeln und
- b) in zweiter Linie auf Schweizer Recht und alle anderen Gesetze, die das zuständige Rechtsorgan für anwendbar befindet.

Artikel 49 Sportschiedsgericht (CAS)

Entscheide der Disziplinär- und der Berufungskommission können vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Reglements sowie von Art. 57 und 58 der FIFA-Statuten beim CAS angefochten werden.

Artikel 53 Zuständigkeit

1.

Die Disziplinarkommission ist für die Ahndung von Verstößen gegen das Regelwerk der FIFA zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen fallen.

2.

Die Disziplinarkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Ahndung schwerer Vergehen, die von den Spieloffiziellen nicht bemerkt wurden,
- b) die Berichtigung offensichtlicher Fehler bei den Disziplinarentscheidungen des Schiedsrichters,
- c) die Verlängerung automatischer Spielsperren nach einem Feldverweis,
- d) die Verhängung zusätzlicher Sanktionen.

VII.

Die in Bezug genommenen Regelungen des **FIFA-Ethikreglements 2020** lauten:

Artikel 4 Geltungsbereich, unvorhergesehene Fälle, Gewohnheitsrecht, Rechtslehre und Rechtsprechung

- 1. Dieses Reglement regelt alle Punkte, auf die sich der Wortlaut oder die Bedeutung seiner Bestimmungen bezieht.
- 2. Bei unvorhergesehenen Fällen in den Verfahrensregeln dieses Reglements oder bei Zweifeln zur Auslegung dieses Reglements entscheidet die Ethikkommission gemäß FIFA-Gewohnheitsrecht.
- 3. Bei ihrer gesamten Tätigkeit darf sich die Ethikkommission auf die Erkenntnisse der Rechtslehre und der ständigen Rechtsprechung im Bereich des Sports stützen.

Artikel 82 Sportschiedsgericht

- 1. Die rechtsprechende Kammer entscheidet letztinstanzlich. Vorbehalten bleibt die Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) gemäß den einschlägigen Bestimmungen der FIFA-Statuten.
- 2. Die genannten Entscheide können auch vom Untersuchungsleiter beim CAS angefochten werden.

[OMISSIS]

[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]
[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]
[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]
[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]	[OMISSIS]